Beglaubigte Abschrift

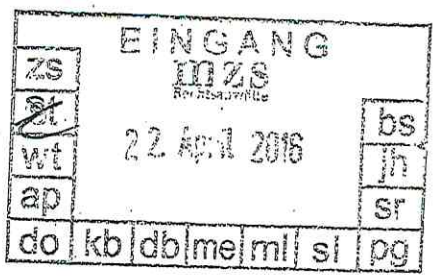

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 4 O 316/15

verkündet am : 13.04.2016
Berger
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte mzs Meyer & Partner,
Goethestraße 8 - 10, 40237 Düsseldorf -

g e g e n

die Sparda Bank Berlin eG,
vertreten d.d. Vorstand Frank Kohler, Martin Laubisch und Rolf Huxoll,
Storkower Straße 101 A, 10407 Berlin,

Beklagte,

hat die Zivilkammer 4 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 04.03.2016 durch die Richterin am Landgericht Gawinski als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1) Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger **33.759,99 €** nebst Zinsen in Höhe von 5 %punkten über dem Basiszinssatz seit dem 9.6.2015 zu zahlen.
Wegen des darüber hinausgehenden Zahlungs- und Zinsantrages wird die Klage abgewiesen.

2) Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte zu 74% und die Kläger jeweils zu 13% zu tragen.

3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 5%.
Die Kläger dürfen die Vollstreckung der Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 5 % abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 5 % leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Widerrufs eines Darlehensvertrages.

Die Parteien schlossen am 14.8.2009 einen Darlehensvertrag über einen Darlehensnominalbetrag in Höhe von 174.000,00 €. Der Darlehensvertrag enthielt eine Widerrufsbelehrung, auf deren Formulierung wegen der Einzelheiten verwiesen wird (Darlehensvertrag Anlage K 1); dem Darlehensvertrag war zudem eine „Fernabsatz-Information Baufinanzierung mittels Annuitätendarlehn“ beigefügt, die ebenfalls eine hiermit inhaltlich in Bezug genommene Widerrufsbelehrung enthielt.

Das Darlehen wurde ausgezahlt, und zwar in Teilbeträgen, wobei wegen der Einzelheiten insoweit auf die Tabelle Blatt 7 der Klageschrift verwiesen wird. Die Kläger beglichen, nachdem sie zunächst bis 14.10.2009 Bereitstellungszinsen in Höhe von 3% p.a. gezahlt hatten, in dem Zeitraum vom 30.4.2010 bis zum 30.1.2015 die monatlichen Raten in Höhe von 978,75 €.

Am 29.1.2015 zahlten die Kläger außerdem 3.500,00 € und am 10.2.2015 153.114,78 € und lösten so das Darlehen ab. Dieser Gesamtbetrag beinhaltete eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 26.385,22 € sowie eine Gebühr in Höhe von 100,00 € für die Treuhandabwicklung.

Mit Schreiben vom 29.12.2014 (Anlage K 4) erklärten die Kläger persönlich den Widerruf des Darlehensvertrages und forderten die Beklagte auf, bis zum 5.1.2015 den Widerruf anzuerkennen und den Rückgewährsanspruch abzurechnen; die Beklagte wies dieses Anliegen mit Schreiben vom 14.1.2015 (Anlage K 5) zurück. Daraufhin erklärten die Kläger, nunmehr anwaltlich vertreten, erneut mit Schreiben vom 29.1.2015 (Anlage K 6 und Anlage B 1) den Widerruf des Darlehensvertrages, den die Beklagte erneut zurückwies. Mit Schreiben vom 31.5.2015 (Anlage K 7) berechneten die Kläger nunmehr ihren Anspruch mit 46.056,85 € und verlangten die Zahlung dieses Betrages bis zum 8.6.2015, ohne Erfolg.

Die Kläger behaupten und meinen:
Die Widerrufsbelehrungen seien unklar, und zwar hinsichtlich des Fristbeginns. Es handele sich bei der Belehrung zum Darlehensvertrag um eine Belehrung, die inhaltsgleich vom Bundesgerichtshof für fehlerhaft erachtet worden sei (BGH XI ZR 33/08). Zudem sei unklar, ob die Widerrufsfrist nun 14 Tage oder 1 Monat dauere.

Die Beklagte habe die Musterbelehrung nicht verwandt und könne sich deshalb nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Ihr sich aus der Saldierung der beiderseitigen Ansprüche im Rückgewährschuldverhältnis ergebender Zahlungsanspruch gegen die Beklagte betrage 46.156,85 €, wobei wegen der Berechnung im Einzelnen auf Blatt 15 bis 23 der Klage verwiesen wird.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 46.156,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %punkten über dem Basiszinssatz seit dem 9.6.2015 zu zahlen,

sowie hilfsweise

festzustellen, dass der Darlehensvertrag Nummer 0075699293 vom 11.8.2009 über den Nominalbetrag von 174.000,00 € durch wirksamen Widerruf der Kläger beendet sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Anspruch entgegen und führt aus:

Die Belehrung sei ordnungsgemäß erfolgt. Zudem wäre das Widerrufsrecht zum Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufs jedenfalls verwirkt gewesen; die Kläger hätten fünf Jahre lang anstandslos den Darlehensvertrag erfüllt.

Die Widerrufserklärung begegne auch dem Einwand des Rechtsmissbrauchs, denn es gehe den Klägern allein darum, sich ohne Vorfälligkeitsentschädigung aus dem bestehenden Kreditvertrag zu lösen und Geld zu sparen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Wesentlichen begründet, weswegen es auf den von den Klägern formulierten Hilfsantrag nicht ankommt; die Kläger können von der Beklagten die Zahlung von 33.759,99 € aufgrund des Rückabwicklungsschuldverhältnisses beanspruchen (§§ 346 f. BGB), nachdem sich der Darlehensvertrag der Parteien vom 14.8.2009 durch den wirksamen Widerruf der Kläger in ein solches Rückabwicklungsschuldverhältnis umgewandelt hat.

Der Widerruf war im Dezember 2014 bzw. Januar 2015 noch möglich, da die Widerrufsfrist mangels einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung nicht zu laufen begonnen hatte.

Gemäß § 355 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 BGB in der vorliegend maßgeblichen Fassung vom 2.12.2004 (BGB a.F.) begann die Frist zum Widerruf erst zu laufen, wenn dem Verbraucher eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilt wurde; zwar ist geregelt, dass das Widerrufsrecht spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss erlischt, dies gilt aber ausdrücklich nicht, wenn ein Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

Das war vorliegend nicht der Fall, die Belehrung ist fehlerhaft. Die Widerrufsbelehrung ist zwar durch eine Umrandung deutlich hervorgehoben, formuliert wird aber unter der Überschrift „Widerrufsrecht", die Vertragserklärung könne „innerhalb von zwei Wochen (einem Monat)[1] ohne Angabe von Gründen".. widerrufen werden; zu dem Zusatz wird dann unter der Erklärung zu Ziffer 1 ausgeführt: „Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform den Kunden mitgeteilt wird bzw. werden kann." Damit wird dem Kunden die Dauer der Widerrufsfrist nicht klar vor Augen geführt, im Gegenteil, die Beklagte erwartet, dass der Kunde - anhand des Zusatzes - selbst entscheidet, ob er eine Frist von 2 Wochen oder von 1 Monat für zutreffend hält; das ist in erheblichem Maß verwirrend und fordert von dem Kunden eine rechtliche Bewertung, die ein durchschnittlicher Kunde nicht so ohne Weiteres vornehmen kann. Abgesehen davon ist die Erläuterung in der

Fußnote sowohl gemessen an der Schriftgröße als auch gemessen an ihrer Position unterhalb der für die Unterschriften der Verbraucher vorgesehenen Zeilen so gestaltet, dass man ihr kaum Bedeutung beimisst. Ob zusätzlich Verwirrung dadurch geschaffen wurde, dass die Beklagte neben der Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge eine weitere Widerrufsbelehrung beigefügt hat, kann daher im Ergebnis dahinstehen.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, sie genieße Vertrauensschutz, weil sie das seinerzeit geltende Muster der Anlage 2 zu § 14 Absatz 1 und 3 BGB-InfoV (Fassung vom 5.8.2002) verwendet habe. Zwar kann dieses Muster eine Schutzwirkung zugunsten des Unternehmers entfalten, so dass die Widerrufsfrist ausnahmsweise durch eine fehlerhafte Belehrung in Gang gesetzt wird; das setzt aber voraus, dass der Unternehmer ein Formular verwendet hat, das dem Muster in jeder Hinsicht vollständig entspricht (BGH, Urteil vom 01. März 2012 – III ZR 83/11 –, juris). Bearbeitet und verändert der Unternehmer dieses Muster, so entfällt die Schutzwirkung. Der Unternehmer darf sich also zwar darauf verlassen, dass der Verordnungsgeber den Gesetzestext richtig subsumiert hat. Nimmt er hingegen eine eigene Subsumtion vor oder verändert er den Text der Belehrung auf sonstige Weise, so trägt er das Risiko, dass diese fehlerhaft ist. So verhält es sich auch vorliegend.

Schon der einleitende Satz ist gegenüber der Musterbelehrung (Anlage 2 zu § 14 Fassung BGBl I 2008, 293 f.) unter der Überschrift „Widerrufsrecht" dadurch verändert, dass neben der dort enthaltenen Frist von 2 Wochen in Klammern die Frist von einem Monat dazugefügt wurde; tatsächlich sieht die Musterbelehrung vor, dass diese Monatsfrist nur dann eingesetzt wird, wenn die Belehrung erst nach Vertragsschluss erfolgt - was auch bedeutet, dass eine dem Verbraucher erteilte Belehrung immer nur eine Frist enthält. Auch sieht die Musterbelehrung nicht vor, dass der Monatsfrist noch von einer Erläuterung, wie sie vorliegend von der Beklagten in einer Fußnote eingefügt wurde, hinzugesetzt wird.

Die Ausübung des Widerrufsrechts durch die Kläger war auch nicht treuwidrig.

Für einen Rechtsmissbrauch (§ 242 BGB) ist nichts ersichtlich. Zum einen stellt es keinen Missbrauch dar, eine Klage "lediglich" aus wirtschaftlichen Gründen zu erheben. Dass ein Recht nur ausgeübt und eine Klage nur erhoben wird, wenn der Kläger sich davon einen - insbesondere wirtschaftlichen - Vorteil verspricht, ist eine Selbstverständlichkeit. Ein Rechtsmissbrauch liegt vielmehr im umgekehrten Fall nahe, nämlich wenn der Kläger eine formelle Rechtsposition zum Schaden des Beklagten ausnutzt, obwohl die Klage ihm wirtschaftlich keinen Nutzen verschaffen kann; dieser Grundsatz hat etwa in § 226 BGB seinen Niederschlag gefunden. Ein Widerrufsgrund in Form eines über die wirtschaftliche Motivation hinausgehenden anerkennenswerten Interesses des Verbrauchers an dem Widerruf ist gerade nicht Voraussetzung des Widerrufs. Zum anderen lässt sich die Annahme eines Rechtsmissbrauchs auch nicht aus der Erwägung herleiten, der Verbraucher habe kein schutzwürdiges Eigeninteresse an dem Widerruf, wenn die Widerrufsbelehrung zwar fehlerhaft gewesen sei, er sich aber bei dem Widerruf nicht mehr in einer Überrumpelungssituation befunden habe. Diese Auffassung ist mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. So hängt die Wirksamkeit des Widerrufs nach der unmissverständlichen Formulierung des § 355 BGB a.F. gerade nicht davon ab, dass der Fehler in der Widerrufsbelehrung den Verbraucher im Einzelfall tatsächlich davon abgehalten hat, den Vertrag zu widerrufen - eine Begründung des Widerrufs ist ausdrücklich nicht vorgeschrieben.

Auch der Einwand der Verwirkung greift nicht durch. Die Verwirkung setzt, wie die Beklagte im Ausgangspunkt zutreffend geltend macht, ein Zeit- und ein Umstandsmoment voraus. Ein Recht kann daher verwirkt sein, wenn der Berechtigte es über längere Zeit nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete sich deshalb darauf eingerichtet hat und auch einrichten durfte, dass der Berechtigte es nicht mehr geltend machen werde. An dem Umstandsmoment fehlt es, weil ein etwaiges Vertrauen der Beklagten darauf, die Kläger würden ihr Widerrufsrecht nicht mehr ausüben, jedenfalls nicht schutzwürdig wäre. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Beklagte dem Widerruf der Kläger lediglich deshalb ausgesetzt ist, weil sie ihnen keine ordnungsgemäße

Widerrufsbelehrung erteilt hat (vgl. BGH, Urteil vom 07. Mai 2014 – IV ZR 76/11 –). Dahinstehen kann, ob das Zeitmoment angesichts des beendeten Vertragsverhältnis anzunehmen wäre, wogegen spricht, dass die Kläger den Widerruf persönlich bereits vor Ablösung des Darlehens erklärt haben.

Rechtsfolge des Widerrufs ist gemäß § 357 i.V.m. § 346 BGB a.F., dass die Parteien einander die aufgrund des Vertrages empfangenen Leistungen zurückzugewähren haben; das führt zu einem Zahlungsanspruch der Kläger in Höhe von 33.759,99 €.

Die Kläger können die Rückzahlung derjenigen Leistungen verlangen, die sie aufgrund des Darlehensvertrages an die Beklagte geleistet haben. Umfasst sind hiervon sämtliche Zins- und Tilgungsleistungen der Kläger. Darüber hinaus hat die Beklagte den Klägern gemäß § 357 i.V.m. § 346 Absatz 1 BGB die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Da es sich um einen Realkredit handelte, sind die von der Beklagten gezogenen Nutzungen nicht mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bemessen (vgl. BGH, Urt. v. 19.09.2006, XI ZR 242/05 m.w.N.); das Gericht schätzt unter Heranziehung des § 503 Abs. 2 BGB die Nutzungen der Beklagten auf 2,5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Beklagte ist der Berechnung der Kläger im Einzelnen nicht entgegengetreten, aus der sich daher folgende Ratenrückzahlungs- und Zinsansprüche ergeben, wobei das Gericht auf jede Rate den Zinssatz von der Zahlung (z.B. 1.4.2010) bis zum 10.2.2015, dem Tag der Ablösung des Darlehens durch den Ausgleich der 153.11478 €, errechnet und in die Berechnung eingestellt hat:

	Raten:	Nutzungsentschädigung für die Rate
April 10	978,75 €	113,44 €
Mai 10	978,75 €	111,34 €
Juni 10	978,75 €	109,16 €
Juli 10	978,75 €	107,05 €

August 10	978,75 €	104,87 €
September 10	978,75 €	102,69 €
Oktober 10	978,75 €	100,59 €
November 10	978,75 €	98,41 €
Dezember 10	978,75 €	96,30 €
Januar 11	978,75 €	94,12 €
Februar 11	978,75 €	91,95 €
März 11	978,75 €	89,98 €
April 11	978,75 €	87,80 €
Mai 11	978,75 €	85,69 €
Juni 11	978,75 €	83,51 €
Juli 11	978,75 €	81,41 €
August 11	978,75 €	79,02 €
September 11	978,75 €	76,64 €
Oktober 11	978,75 €	74,33 €
November 11	978,75 €	71,94 €
Dezember 11	978,75 €	69,63 €
Januar 12	978,75 €	67,25 €
Februar 12	978,75 €	65,07 €
März 12	978,75 €	63,04 €
April 12	978,75 €	60,87 €
Mai 12	978,75 €	58,77 €
Juni 12	978,75 €	56,60 €
Juli 12	978,75 €	54,49 €
August 12	978,75 €	52,32 €
September 12	978,75 €	50,15 €
Oktober 12	978,75 €	48,05 €

November 12	978,75 €	45,88 €
Dezember 12	978,75 €	43,78 €
Januar 13	978,75 €	41,60 €
Februar 13	978,75 €	39,63 €
März 13	978,75 €	37,85 €
April 13	978,75 €	35,88 €
Mai 13	978,75 €	33,98 €
Juni 13	978,75 €	32,01 €
Juli 13	978,75 €	30,10 €
August 13	978,75 €	28,34 €
September 13	978,75 €	26,58 €
Oktober 13	978,75 €	24,87 €
November 13	978,75 €	23,11 €
Dezember 13	978,75 €	21,40 €
Januar 14	978,75 €	19,64 €
Februar 14	978,75 €	18,09 €
März 14	978,75 €	16,68 €
April 14	978,75 €	15,13 €
Mai 14	978,75 €	13,62 €
Juni 14	978,75 €	12,07 €
Juli 14	978,75 €	10,56 €
August 14	978,75 €	9,09 €
September 14	978,75 €	7,62 €
Oktober 14	978,75 €	6,20 €
November 14	978,75 €	4,73 €
Dezember 14	978,75 €	3,30 €
Januar 15	3.500,00 €	6,56 €

Januar 15	978,75 €	1,83 €
Januar 15	153.114,78 €	
Summe:	**213.382,28 €**	**3.116,61 €**

Zu diesen Beträgen sind noch die Vorfälligkeitsentschädigung und die 100,00 € Gebühr für die Treuhandabwicklung zu addieren, weswegen sich der klägerische Rückgewährsanspruch insgesamt auf 242.984,11 € beläuft, und zwar nach folgender Berechnung:

Raten	213.382,28 €
Vorfälligkeitsentschädigung	26.385,22 €
Treuhandgebühr	100,00 €
Nutzungsentschädigung	3.116,61 €
Summe:	**242.984,11 €**

Nicht zurückzuerstatten sind von der Beklagten die als Bereitstellungszinsen vereinnahmten Beträge; denn den Klägern stand insoweit jeweils die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Kredits zur Verfügung, diese Gegenleistung haben sie erhalten und müssen sie zurückgewähren; da das in Natur nicht möglich ist, ist Wertersatz zu leisten, mit der Maßgabe, dass die vertraglich bestimmte Gegenleistung für die Berechnung zugrunde zu legen ist.

Im Gegenzug schulden die Kläger der Beklagten die Rückzahlung des Darlehenskapitals und ein Nutzungsentgelt; das beträgt allerdings entgegen der Vermutung des § 346 Abs.2 BGB, nach der die vertragliche Gegenleistung bei der Berechnung des Wertersatzes zugrunde zu legen ist, vorliegend nur 4,46%. Für den Wertersatz des Gebrauchsvorteils eines Darlehens schafft § 346 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 BGB eine Sonderregelung, die dem Rückgewährschuldner den Nachweis ermöglicht, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger als die – für den Wertersatz

maßgebende – vereinbarte Gegenleistung war; die Kläger haben durch Vorlage der Anlage K 3 belegt, dass nach dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank der Vertragszins für einen im August 2009 aufgenommenen Wohnungsbaukredit mit einer Laufzeit von 5 bis 10 Jahren 4,46% (Effektivzinssatz) betrug. Der im Darlehensvertrag vereinbarte Zinssatz von 5,25% liegt deutlich, mehr als 15%, über diesem Durchschnittszinssatz und kann daher nicht mehr als marktüblich bewertet werden. Soweit die Beklagte dazu vorträgt, das Zinsniveau werde von unterschiedlichen Faktoren bestimmt, wie z.B. auch von der Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers und der jeweiligen Eigenkapitalquote, ist das sicher abstrakt richtig; konkret trägt die Beklagte aber keinen einzigen Umstand vor, der im Darlehensverhältnis zu den Klägern eine Erhöhung des durchschnittlichen Zinssatzes hätte rechtfertigen können. Sie behauptet weder, die Kläger seien wenig kreditwürdig gewesen noch, das finanzierte Geschäft habe sich durch eine besonders niedrige Eigenkapitalquote ausgezeichnet.

Danach stehen der Beklagten folgende Rückgewährsansprüche gegen die Kläger zu, wobei das Gericht den Nutzungswertersatzanspruch jeweils vom Monat der Auszahlung des Kreditteilbetrages bis zum 10.2.2015 nach einem Zinssatz von 4,46% ermittelt hat:

	Auszahlung:	Nutzungsersatz:
Auszahlung April 2010	52.182,90 €	11.324,34 €
Auszahlung Mai 2010	48.704,04 €	10.390,85 €
Auszahlung September 2010	21.916,82 €	4.346,48 €
Auszahlung November 2010	18.264,02 €	3.485,93 €

Auszahlung Dezember 2010	7.305,61 €	1.367,59 €
Auszahlung März 2011	19.481,62 €	3.432,67 €
Auszahlung Dezember 2011	6.144,99 €	876,26 €
	174.000,00 €	**35.224,12 €**

Der Beklagten stehen daher insgesamt 209.224,12 € zu, und zwar auf der Grundlage folgender Berechnung:

Darlehen	174.000,00 €
Nutzungsersatz	35.224,12 €
Summe	**209.224,12 €**

Soweit sich die jeweils zurückzugewährenden Summen decken, sind sie durch die konkludente Aufrechnungserklärung der Kläger erloschen (§ 389 BGB). Die Kläger haben die Ansprüche für beide Parteien berechnet und dann einen Saldo gebildet, den sie geltend machen. Diese Saldierung stellt eine konkludente Aufrechnung dar. Es verbleibt bei der Aufrechnung ein Saldo für die Kläger in Höhe von 33.759,99 €, den die Beklagte auszugleichen hat.

Der Zinsanspruch der Kläger folgt aus Verzug; die Kläger haben die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 31.5.2015 unter Fristsetzung - im Sinne einer Mahnung - aufgefordert, den Rückgewährsaldo auszugleichen, dessen Fehlberechnung die Beklagte hätte beim Forderungsausgleich berücksichtigen und den niedrigeren Betrag bezahlen können.

Über den Feststellungsantrag der Kläger ist, auch wenn die Klage im Hauptantrag nicht in vollem Umfang erfolgreich war, nicht zu entscheiden; denn die Beendigung des Darlehensvertrages hat das Gericht dadurch, dass es dem auf das Rückgewährschuldverhältnis gestützten Zahlungsanspruch der Kläger teilweise stattgab, im Rahmen der Entscheidung über den Hauptantrag mit geprüft.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für die Kläger aus § 709 ZPO und für die Beklagte aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gawinski

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 18.04.2016

LANDGERICHT BERLIN

Neumann
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

mzs Rechtsanwälte
Fristennotierung
Art : TB
Ablauf : 06.05.16
Vorfrist : 1
Notiert : SR
Dezernat : ST

mzs Rechtsanwälte
Fristennotierung
Art : Berufung
Ablauf : 23.05.16
Vorfrist : 09.05.16
Notiert : SR
Dezernat : ST

mzs Rechtsanwälte
Fristennotierung
Art : BB
Ablauf : 22.06.16
Vorfrist : 08.06.16
Notiert : SR
Dezernat : ST